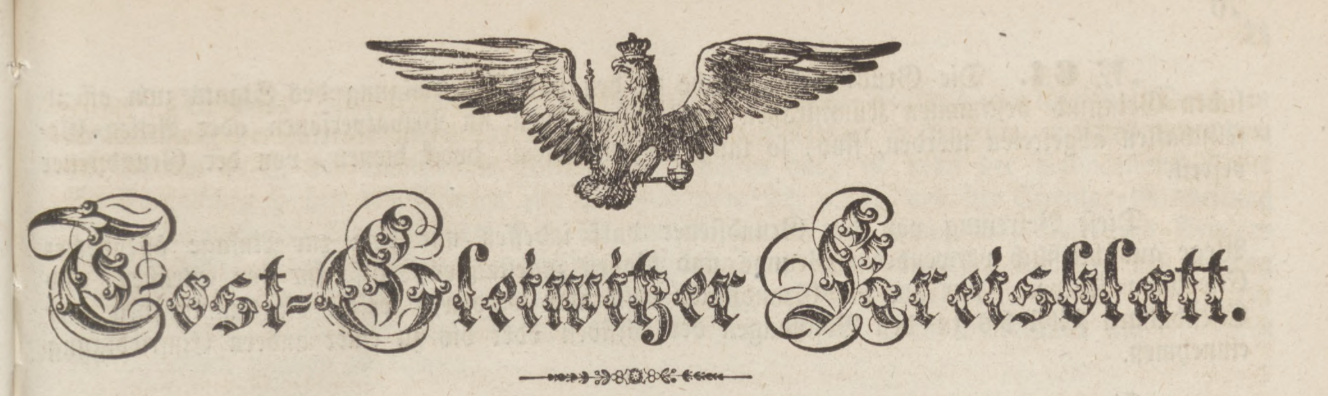


Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 18. Kamienietz, den 4. Mai 1854.

№. 63. Die im § 4 unserer Polizei-Verordnung vom 15. November 1853, betreffend den Schutz der Königlichen, Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der Letzteren,

(Außerordentliche Beilage zum Amts-Blatt Stück 51,)

wegen des

Einzelnhütens

erlassene Bestimmung,

wonach in dem Falle, wenn ein Hutungsrecht mehreren Personen der nämlichen Gemeinde auf einem und demselben Reviere zusteht, das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt werden darf, vielmehr durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten, oder von dem Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden muß,

wird hiermit auf Grund der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien vom 19. April 1756, § 8, Tit. I, und des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, § 15, so wie in Gemäßheit des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811, (§ 33,) dahin abgeändert,

daß in dem erwähnten Falle fortan in der Regel das Vieh nur durch einen gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten und in einer vereinigten Heerde vorgetrieben und gehütet werden darf.

Das Hüten des Viehes durch die einzelnen Berechtigten, oder durch einzelne Hirten derselben, auch wenn Ersteres in einer vereinigten Heerde erfolgt, wird dagegen untersagt, sofern nicht den Berechtigten das Einzelnhüten oder das Hüten des Viehes durch mehrere Hirten in vereinigter Heerde herkömmlich, oder, vermöge eines besonderen Rechtsgrundes, ausnahmsweise zusteht.

Wer hiergegen handelt, wird mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Rtlr. bestraft.

Im Uebrigen behält es bei dem Inhalte des § 4 unserer Polizei-Verordnung vom 15. November 1853 sein Bewenden.

Oppeln, den 15. März 1854.

Königliche Regierung.

№. 64. Die Grundstücke, welche zu den mit Genehmigung des Staats zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Kunststraßen und Eisenbahnen an Privatpersonen oder Actien-Gesellschaften abgetreten worden, sind, so lange sie zu diesem Zweck dienen, von der Grundsteuer befreit.

Diese Befreiung von der Grundsteuer darf indessen nur dem zur Anlage öffentlicher Wege ausschließlich verwendeten Grunde und Boden zugestanden, also für den Straßen- und Eisenbahn-Körper, nur auf die Grundfläche beschränkt werden, welche die Kunststraßen oder Eisenbahnen selbst bis zu den Böschungen der Gräben oder bis zu einer andern Einfriedigung einnehmen.

Hieraus folgt, daß diese Grundsteuer-Freiheit nicht auf die zur Empfangnahme des Wegegeldes und zu Wohnungen für die Aufseher und Wärter an den Kunststraßen erbauten Häuser, so wie auf die Empfangs-Häuser und Bahnwärter-Häuser an den Eisenbahnen ausgedehnt werden darf.

Die hier bezeichneten Häuser sind daher, soweit sie zu Wohnhäusern eingerichtet und als solche benutzt werden, nach den bestehenden Veranlagungs-Normen zur Haussteuer heranzuziehen.

Oppeln, den 1. März 1854.

Königliche Regierung.

№. 65. Obwohl durch die im diesseitigen Amtsblatte pro 1847, Seite 177, abgedruckte Verordnung vom 18. Juli 1847, die Schiffer verwarnt worden, bei Befahrung der Oder während eines Wasserstandes von 11 Fuß Höhe am Oppelner Pegel, die möglichste Aufmerksamkeit zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe zu verwenden, dieselben auch durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. November 1847, (Seite 173,) auf den bei Groschowitz am Ausflusse des Mühlgrabens aufgestellten, weiß und schwarz angestrichenen Warnungs-Pegel zur Vermeidung von Unglück aufmerksam gemacht worden sind; so ist es doch in diesem Jahre wieder vorgekommen, daß die Schiffer diese Warnung nicht beachtet und einer derselben durch seine Unvorsichtigkeit sich den Verlust seines beladenen Schiffes selbst zugezogen hat, ein anderer nur mit größter Anstrengung einem ähnlichen Unfalle entgangen ist.

Mit Bezug auf die gedachten Bekanntmachungen werden daher die Schiffer in ihrem eigenen Interesse nochmals angewiesen, zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe die gegebenen Vorschriften bei Befahrung der Oder sorgfältig zu beachten, insbesondere zur Nachtzeit die Fahrt durch die Winske und die Oderbrücke bei Oppeln gänzlich zu vermeiden, und sich dadurch vor Schaden und Verlust ihrer Schiffe zu bewahren.

Oppeln, den 5. April 1854.

Königliche Regierung.

№. 66. Das Grundgesetz der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, welches unter dem 18. Januar d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, ist nebst der Publications-Order Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 22. v. M. und der Circular-Mittheilung des Präsidenten der Stiftung vom 2. d. M. für 5 *Sgr.* bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den Kreis-Commissariaten der Stiftung zu erhalten, und empfehlen wir auf den Antrag des Stiftungs-Präsidenten den Gemeinde-Vorständen die Anschaffung dieser Druckschriften für die Communal-Registratur, um aus denselben nöthigenfalls den Orts-Bewohnern auf Erfordern Mittheilungen machen zu können.

Oppeln, den 24. März 1854.

Königliche Regierung.

№. 67. Ein circa 2 Jahre altes Kind, dessen Mutter eine 2jährige Zuchthausstrafe büßt, soll auf Kosten des Kreis-Armenverbandes bis zur Freilassung der Mutter in einer ordentlichen Bauernfamilie untergebracht werden. Personen, welche dieses Kind gegen angemessene Alimente in Pflege nehmen wollen, mögen sich bei mir schriftlich oder mündlich melden.

Kamienietz, den 25. April 1854.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

№. 68. Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 6. März d. J. (Stück 11, №. 36) erhalten die Ortsbehörden zu Eisengießerei, Ostroppa, Petersdorf v. W. und st., Richtersdorf, Col. Zedlitz, Zernik v. Gr. und st., Brinnek, Kotten, Neudorf Tw., Polom, Tworog, Wessola, Czorka und Ober-Dzierszno hierdurch den Auftrag: die Impflisten pro 1854 ungesäumt dem Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Kontny in Gleiwitz zuzustellen, widrigenfalls solche auf Kosten der säumigen Ortsbehörden durch expresse Boten abgeholt werden.

Kamienietz, den 28. April 1854.

Der Königliche Landrath.
J. V. v. Raczek.

№ 69. Dem Stellenpächter, Müller Joseph Kachel zu Pniow sind in der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. zwei Kühe und ein Pferd entwendet worden. Letzteres hat sich jedoch am 26. d. Mts. selbst wieder eingefunden. Beide Kühe waren von rother Farbe; die größere hatte in die Höhe gebogene Hörner mit abgeschnittenen Spitzen, die andere dagegen sogenante Riegelhörner und war tragend. Indem ich noch bemerke, daß die Spur in den Lubier-Wald nach Jasten zu führte, fordere ich die Polizei-Behörden und Gensdarmen des Kreises hierdurch auf, sich die Ermittelung der Diebe und dieser Kühe angelegen sein zu lassen.

Kamienietz, den 28. April 1854.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	3	10	=	2	27	6	2	10	=	1	16	=	3	4	=	1	2	=	4	=	=	=	22	=	=	18	=
den 2. Mai.	Niedrigster	3	8	=	2	25	=	2	8	=	1	14	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	3	8	=	2	27	6	2	11	=	1	15	=	3	8	6	=	=	=	4	=	=	=	22	=	=	19	=
den 27. April.	Niedrigster	3	5	6	2	22	=	2	6	=	1	11	6	3	2	6	=	=	=	3	20	=	=	15	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	3	7	6	2	22	=	2	12	6	1	15	=	3	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 10. April.	Niedrigster	3	5	=	2	20	=	2	10	=	1	12	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.